



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 3. November 2009 hs

**Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2009 (eingetroffen am 3. September 2009) haben Sie uns eingeladen, zur oben vermerkten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach.

Dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte) wird zugestimmt. Wir begrüßen die Vorlage einerseits in formeller Hinsicht, da die von der Neuregelung betroffenen Gesetze in einem Mantelerlass und nicht in einem eigenen Gesetz revidiert werden, wie andererseits auch in materieller Hinsicht.

**Antrag**

- **Art 249a Ziff. 2 des Entwurfs einer schweizerischen Zivilprozessordnung sei wie folgt zu ergänzen: "2. Verschollenerklärung (Art. 35 - 38a ZGB)"**

**Begründung**

Da die Bestimmungen über die Verschollenerklärung im Zivilgesetzbuch um Art. 38a ergänzt werden, ist auch Art. 249a Ziff. 2 des Entwurfs einer schweizerischen Zivilprozessordnung, wonach das summarische Verfahren für die Verschollenerklärung gilt, wie oben erwähnt anzupassen.

Seite 2/2

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Diese Vernehmlassung wird in dreifacher Ausfertigung sowie gleichzeitig per E-Mail an [emanuella.gramegna@bj.admin.ch](mailto:emanuella.gramegna@bj.admin.ch) zugestellt.

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Obergericht des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug